

Stadt Wuppertal - 004.2 - 42269 Wuppertal

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Amt 004.2
Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartner
Zentrale Vergabestelle

Telefon
siehe VI.

Telefax
+49 202 563 8536

E-Mail
sb.zentrale-vergabestelle
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
A-76

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000 0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

ServiceCenter
+49 202 563-0

Datum

Aufforderung zur Angebotsabgabe UVgO/VgV Vergabe-Nummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie, ein Angebot in deutscher Sprache zu der unten näher bezeichneten Ausschreibung abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Konzessionsvergabe Weihnachtsmärkte Stadt Wuppertal

Verfahrenshinweise gem. § 12 Abs. 1, 2 KonzVgV

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren nach KonzVgV

Art des Auftrages: Dienstleistungskonzession

1. Auftraggeber und Ansprechpartner:

Auftraggeber der Dienstleistungskonzession ist:

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Das einstufige Verhandlungsverfahren nach § 12 Abs. 1, 2 KonzVgV wird formell durchgeführt durch Ressort 302, Ordnungsamt.

Fragen während des Verfahrens können über die Vergabepattform oder per Mail (sb.zentrale-vergabestelle@stadt.wuppertal.de) oder in Textform folgende Kontaktstelle gerichtet werden

Submissionstelle:

Stadtverwaltung Wuppertal
– Zentrale Vergabestelle,
Zimmer A-76,
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Bei Rückfragen zum Ausschreibungsverfahren:
Ansprechpartner/in

Herr Dietz
Frau Pastner

Telefon
+49 202 563 5334
+49 202 563 5457

E-Mail
michael.dietz@stadt.wuppertal.de
manuela.pastner@stadt.wuppertal.de

2. Vergabeunterlagen:

Der Bieter kann ausschließlich über die Internet-Plattform <https://www.meinauftrag.rib.de> unentgeltlich und ohne Registrierung die Vergabeunterlagen abrufen. Dies gilt auch für mögliche nachfolgende Änderungspakete und für Bieterfragen und deren Beantwortung durch die Zentrale Vergabestelle.

Nur im Fall der freiwilligen unentgeltlichen Registrierung erhält der Bieter eine Benachrichtigung über Änderungspakete und Bieterfragen und Antworten. Ohne Registrierung ist der Bieter angehalten, sich selbständig und eigenverantwortlich unter <https://www.meinauftrag.rib.de> über die Aktualität der Vergabeunterlagen und etwaige Bieterfragen und deren Beantwortung zu informieren (Holschuld). Eine Übersendung von Änderungspaketen oder Bieterfragen und deren Beantwortung per Post, per Fax oder Email erfolgt zusätzlich nicht. Dies gilt auch für die Beantwortung per Post, per Fax oder Email eingegangener Bieterfragen.

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der beauftragenden Stelle statthaft.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die Verpflichtung, die Zentrale Vergabestelle vor Angebotsabgabe über die Vergabepattform, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax unverzüglich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis vorher in anderer Form gegeben hat. Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Angaben / Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Die Vergabeunterlagen, die im Verfahren ausgehändigt werden, sind:

- a. Verfahrensbeschreibung
- b. Planunterlagen Elberfeld (Anlage 1)
- c. Planunterlagen Barmen (Anlage 2)
- d. Planunterlagen Laurentiusplatz (Anlage 3)
- e. Bietergemeinschaftserklärung (Anlage 4)
- f. Eigenerklärung Ausschlussgründe (Anlage 5)
- g. Merkblatt Hygiene für die Trinkwasserversorgung bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel (Anlage 6)
- h. Merkblatt Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln bei öffentlichen Veranstaltungen (Anlage 7)
- i. Angebotsschreiben (Anlage 8)
- j. Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Anlage 9)
- k. Bewertungsmatrix Elberfeld
- l. Bewertungsmatrix Barmen
- m. Bewertungsmatrix Laurentiusplatz
- n. Bieterübersicht Elberfeld
- o. Bieterübersicht Barmen
- p. Bieterübersicht Laurentiusplatz

3. Leistungszeitraum, § 3 KonzVgV und geschätzter Vertragswert, § 2 KonzVgV:

Der Beginn der Leistungserbringung ist frühestens nach Zuschlagserteilung und endet mit Ablauf des Weihnachtsmarktes 2022. Die Laufzeit der Dienstleistungskonzession beträgt gem. § 3 Abs. 1, 2 KonzVgV 5 Jahre.

4. Vertraulichkeit der Informationen und Verfahrensintegrität, §§ 4, 5 KonzVgV:

Diese Vergabeunterlagen einschließlich ihrer Anlagen sowie alle weiteren vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen im Laufe des Vergabeverfahrens sind vom Bieter vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder ohne Mitwirkung des Bieters bekannt werden. Der Auftraggeber beachtet §§ 4, 5 KonzVgV.

5. Unklarheiten, Aufklärung:

Der Auftraggeber akzeptiert nur die Kommunikationsmittel, die die Textform wahren (elektronisch über die Vergabeplattform, Email, Fax, Post), nicht aber mündliche Kommunikation, sei es telefonische oder persönliche. Es ist nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das Verfahren vom Auftraggeber oder deren Beratern zu erlangen. Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen Bietern durch den Auftraggeber zugänglich gemacht werden. Die Bieter haben sich unmittelbar nach dem Erhalt der Unterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Sind die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters unvollständig oder enthalten sie Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber vor der Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftraggeber erteilt allen Bietern, die sich an dem Vergabeverfahren beteiligen, spätestens **sechs Tage** vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote zusätzliche Auskünfte zu den Vergabeunterlagen, sofern die Bieter diese zusätzlichen Auskünfte rechtzeitig angefordert haben nach § 18 KonzVgV.

6. Bietergemeinschaften, § 24 KonzVgV:

Bewerbungen als Bietergemeinschaft sind zulässig, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benennt und dieser mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird (vgl. § 43 Abs. 2 und 3 VgV und § 24 KonzVgV). Jeder Bieter, jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft bzw. jeder Unterauftragnehmer darf nur ein Angebot einreichen. Mehrfachbeteiligungen in personell identischer Form sind nicht zulässig. Die nachträgliche Bildung von Bietergemeinschaften ist nicht zulässig. Ein Angebot einer nachträglich gebildeten Bietergemeinschaft gilt als nicht abgegeben und wird nicht berücksichtigt.

7. Unterauftragnehmer/Eignungsleihe, § 33 KonzVgV:

Unterauftragnehmer:

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen im Antrag benennen. Der Bieter hat Unterauftragnehmer, bei denen fakultative Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten Frist zu ersetzen.

Eignungsleihe:

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen (Eignungsleihe) zu bedienen, so muss er die dafür vorgesehenen Kapazitäten in seinem Antrag benennen. Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leitungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsdurchführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen abzugeben.

8. Einzureichende Unterlagen:

Mit dem Angebot sind von allen Bietern folgende Unterlagen und Erklärungen bis zum

..., ...Uhr (Angebotsfrist)

einzureichen:

- a. Anlage 4 Bietergemeinschaft (falls zutreffend)
- b. Anlage 5 Eigenerklärung Ausschlussgründe
- c. Anlage 9 Eigenerklärung Zuverlässigkeit
- d. Anlage 8 Angebotsschreiben

- e. Konzept bzw. bei mehreren Losen Konzepte
- f. sämtliche hinsichtlich der Eignung und pflichtiger Mindestinhalte (Nr. 2 und 3.1. der Verfahrensbeschreibung, vgl. Bieterübersicht) geforderter Erklärungen
- g. Bieterübersicht für das jeweilige Los, für das sich der Bieter bewirbt

9. Form des Angebots:

Die Abgabe der Bewerbung ist ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.meinauftrag.rib.de> zulässig.

Angebote können über die elektronische Vergabeplattform <https://www.meinauftrag.rib.de> elektronisch und ohne weitere Kosten abgegeben werden. Bei der elektronischen Abgabe ist weder eine Unterschrift noch eine elektronische Signatur erforderlich. Sie können einfach per Mausklick Ihr Angebot in Textform abgeben.

Hierzu ist erforderlich, dass Sie alle abzugebenden Unterlagen einscannen und als pdf-Datei auf die Vergabeplattform hochladen.

In wenigen Schritten zur elektronischen Angebotsabgabe:

- Kostenlose Registrierung unter <https://www.meinauftrag.rib.de>
- Einmaliger Download und Installation der Bietersoftware avasign (kostenlos)
- Ausfüllen des Angebots am PC und Beifügen (Hochladen) der ggf. verlangten Nachweise
- Elektronische Versendung des Angebots „per Mausklick“ an die Zentrale Vergabestelle

10. Angebotsfrist:

Das vollständige Angebot ist schriftlich bis zum verbindlichen Abgabetermin einzusenden oder abzugeben. Danach eingehende Angebote werden nicht mehr berücksichtigt.

11. Bindefrist:

Die Bindefrist der Angebote geht bis zum Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden. Dies gilt auch für ggf. überarbeitete Angebote, die im Verlauf des Verhandlungsverfahrens abgegeben werden.

12. Nebenangebote:

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

13. Vergabe in Losen:

Es kann sich auf ein, zwei oder alle Lose beworben werden.

Los A Weihnachtsmarkt Elberfeld

Los B Weihnachtsmarkt Barmen

Los C Weihnachtsmarkt Laurentiusplatz

14. Sprache:

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

15. Vergütung der Angebote:

Für die Erstellung der Angebote wird keine Vergütung gewährt. Die von den Bietern vorgelegten Unterlagen und Erklärungen gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

16. Verfahrensverlauf für die Vergabe der Dienstleistungskonzession:

Der Auftraggeber gestaltet die Vergabe der Dienstleistungskonzession nach § 12 Abs. 1, 2 KonzVgV. Nach § 12 Abs. 2 KonzVgV kann das Verfahren einstufig durchgeführt werden; der Auftraggeber darf mit den Bietern Verhandlungen führen. Während der Verhandlungen dürfen der Konzessionsgegenstand, die Mindestanforderungen an das Angebot und die Zuschlagskriterien nicht geändert werden. Der Auftraggeber behält sich vor, keine Verhandlungsgespräche zu führen und den Zuschlag auf das Erstangebot zu erteilen oder bei Bedarf mehr als eine Verhandlungsrunde durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber nach § 32 Abs. 1 KonzVgV nicht verpflichtet ist, den Zuschlag zu erteilen.

a) Organisations- und Zeitplan nach § 13 Abs. 3 KonzVgV

Der Auftraggeber geht gegenwärtig von folgendem Organisations- und Zeitplan (Grobablauf) aus:

Eingang der Angebote:

Bewertung durch Findungskommission bis 31. KW 2017

Bieterbenachrichtigung/Schlussstermin: ab. 31. KW

b) Formale Prüfung der Angebote:

Nach Eingang der Angebote überprüft der Auftraggeber die Vollständigkeit aller Angebote. Der Auftraggeber behält sich vor, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Wettbewerbs fehlende Angaben, Erklärungen oder Nachweise von den Bietern innerhalb von 6 Kalendertagen nachzufordern. Bei Erstellung der verlangten Bietererklärungen bzw. Konzepte oder Darstellungen sind die Vorgaben gem. Vergabeunterlagen zu beachten.

c) Eignungsprüfung:

Nach § 13 KonzVgV werden Konzessionen auf der Grundlage der von dem Auftraggeber gemäß § 31 KonzVgV festgelegten Zuschlagskriterien vergeben, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind. Es werden nur solche Bieter ausgewählt, deren Eignung auf Grundlage der Eigenerklärungen und Nachweisen zuvor festgestellt wurde. Der Auftraggeber ist folglich berechtigt, einen Bieter von dem weiteren Verfahren auszuschließen, wenn er diesen gem. Vorgaben des Verfahrens nicht als geeignet qualifiziert hat.

d) Verhandlungsgespräche:

Es ist beabsichtigt, allein aufgrund der eingereichten Konzepte zu entscheiden. Eine persönliche Vorstellung (Präsentation) der Konzepte ist nicht vorgesehen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Ablauf des Vergabeverfahrens ggf. zu modifizieren, insb. Verhandlungen durchzuführen. Für diesen Fall werden die Bieter an dem Vergabeverfahren hierzu zeitnah unterrichtet.

e) Vertrag

Alle Regelungen, die in den Vergabeunterlagen genannt sind, werden mit Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil. Zu den Vergabeunterlagen gehört u.a. die Beschreibung der Dienstleistungskonzession.

18. Zuschlagskriterien/Wertungsmatrix:

Die Bewertung der Angebote erfolgt gemäß der in der Bekanntmachung und der Anlage Wertungsmatrix benannten Zuschlagskriterien.

Sofern Optimierungen an den Angeboten aus Sicht des Auftraggebers ausnahmsweise erforderlich sind, wird den verbleibenden Bietern ggf. eine für alle gleichlautende Frist für eine Anpassung der Angebote gesetzt (Abruf des letztverbindlichen Angebots). Die Angebote, wie sie sich entweder nach Erstabgabe oder nach den Verhandlungsgesprächen und ggf. einer Optimierung durch Abruf des

letzverbindlichen Angebots darstellen, werden anhand der dargestellten und erläuterten Zuschlagskriterien bewertet.

Die Konzepte dürfen insgesamt 60 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Bilder/Zeichnungen werden nicht mitgezählt.

Den Zuschlag erhält der Bewerber, der die meisten Punkte für das jeweilige Los erhalten hat. Sollte es hierbei zu einer Punktgleichheit kommen, so wird eine Entscheidung durch Los getroffen.

19. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen:

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes. Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechnen sie den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

20. Veröffentlichung:

Mit der Abgabe des Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot unter den Voraussetzungen des § 39 VgV nach dem Muster „Bekanntmachung vergebener Aufträge“ nach RL 2014/24/EU der Auftragswert und der Name des Bieters bekannt gegeben werden.

21. Datenschutz:

Der Bieter erklärt sich mit Abgabe seines Angebotes damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können.

22. Ausschluss eines Bieters

Ein Bieter wird von der Auftragsvergabe ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 123 Abs. 1 GWB vorliegt, d.h. wenn er Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, nach den dort genannten Straftatbeständen rechtskräftig verurteilt worden ist. Ein Bieter wird von der Auftragsvergabe ebenso ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 123 Abs. 4 GWB vorliegt, d.h. wenn

a) das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, oder

b) der öffentliche Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Buchstabe a) nachweisen kann.

Auf die Möglichkeit unter den in § 123 Abs. 5 GWB genannten Voraussetzungen vom Ausschluss abzugehen, wird hingewiesen.

Ein Bieter wird ebenso ausgeschlossen, wenn er

a) wegen einer Verfehlung gemäß § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW im Vergaberegister (§ 4 KorruptionsbG) eingetragen ist,

b) wegen einer der in § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwArbG) genannten Tatbestände zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von mindestens 2.500,00 € belegt worden ist,

c) wegen einer der in § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) genannten Tatbestände mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 EUR belegt worden ist (§ 21 AEntG),

d) wegen einer der in § 21 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) genannten Tatbestände mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 EUR belegt worden ist (§ 19 MiLoG),

e) wegen einer der in § 98 c Aufenthaltsgesetz -AufenthG- i. V. m. § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Tatbestände mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 EUR belegt worden ist,

f) wegen einer der in § 98 c Aufenthaltsgesetz -AufenthG- i. V. m. den §§ 10, 10 a oder 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes genannten Tatbestände zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig belegt bzw. verurteilt worden ist,

g) gemäß § 57 VgV auszuschließen ist.

Ein Bieter kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von der Auftragsvergabe auch ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 124 Abs. 1 GWB vorliegt, d.h. wenn

a) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

b) das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

c) das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Abs. 3 GWB ist entsprechend anzuwenden,

d) der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

e) ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,

f) eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,

g) das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,

h) das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen, Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln oder

i) das Unternehmen

aa) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,

bb) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder

cc) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Diese obige Aufzählung ist nicht abschließend. Auf die Regelung der §§ 123, 124 GWB wird hingewiesen. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Vor dem Ausschluss wird dem Auftragnehmer, den Nachunternehmern oder den Verleihern von Arbeitskräften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auf die Möglichkeit der Selbstreinigung entsprechend § 125 GWB wird hingewiesen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere auch für Bietergemeinschaften.

23. Rügeobliegenheit der Unternehmen:

Der Auftraggeber weist ausdrücklich auf die Rügeobliegenheit der Unternehmen/ Bewerber/ Bieter sowie auf die Präklusionsregelung gemäß § 160 Abs. 3 S.1 Nr. 1 bis Nr. 4 GWB hinsichtlich der Behauptung von Verstößen gegen die Bestimmungen über das Vergabeverfahren hin. § 160 Abs. 3 S. 1 GWB lautet: Der Antrag (auf Nachprüfung) ist unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung benannten Fristen zur Angebotsabgabe oder zur Bewertung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 1 GWB bleibt unberührt.

24. Zuständige Vergabekammer:

Vergabekammer Rheinland Spruchkörper Düsseldorf über Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf

25. Vertragliche Regelungen

Sämtliche Inhalte der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen sowie der nachfolgenden Regelungen werden Inhalt des mit Zuschlagserteilung zustande kommenden Vertrages. Der Bewerber erklärt sich durch Abgabe des Angebotes mit dem Inhalt einverstanden.

1) Laufzeit

- a. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre. Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen.

2) Kündigung

- a. Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn überwiegende öffentliche Interessen der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses oder der Durchführung der Märkte/des Marktes entgegenstehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Stadt Wuppertal bestrebt, vor der Erklärung der Kündigung mit dem Unternehmen eine einverständliche Regelung zur Weiterführung des Vertragsverhältnisses herbeizuführen, die mit öffentlichen Interessen im Einklang stehen.
- b. Die Stadt Wuppertal ist auch berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder die Durchführung einzelner Veranstaltungen zu untersagen, wenn der Veranstalter den in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen und den sich aus behördlichen Genehmigungen, Auflagen etc. ergebenden Verpflichtungen auch nach schriftlicher Abmahnung nicht rechtzeitig nachkommt oder den Vertragsgegenstand trotz Abmahnung nicht vertragsgemäß nutzen will.
- c. Weiterhin kann die Stadt Wuppertal den Vertrag kündigen, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder der Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt wird.
- d. Die Stadt Wuppertal kann den Vertrag kündigen, wenn die Voraussetzungen des § 133 BGB vorliegen.
- e. In den vorerwähnten Fällen stehen dem Konzessionsnehmer Ansprüche gegen die Stadt Wuppertal nicht zu. Eine Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

3) Haftung

- a. Der Konzessionsnehmer übernimmt mit Zuschlagserteilung die Haftung, insbesondere die Verkehrssicherungspflichten für die Bereiche und die Zeiträume der Weihnachtsmärkte, für welchen er den Zuschlag erhält.
- b. Der Konzessionsnehmer stellt die Stadt Wuppertal insofern von Ansprüchen Dritter, die während der und/oder durch die Weihnachtsmarktveranstaltung entstehen, frei.
- c. Er hat eine diesbezügliche Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.
- d. Die Haftung bedingt auch die Verpflichtung zur Räumung von Schnee und Eis durch den Veranstalter.

4) Mindestlohn

- a. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, im Fall der Auftragserteilung die in seinem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für sein Unternehmen geltenden Lohnstarifen bzw. die in seinem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bzw. des Mindestlohngesetzes zu entlohnen.

A. Los A Weihnachtsmarkt Wuppertal-Elberfeld

Maßnahme: Planung, Aufbau und Durchführung eines Weihnachtsmarktes in der Elberfelder Innenstadt für die Jahre 2018 bis 2022

Stichwort: Weihnachtsmarkt Elberfeld

Bestandteile:

1. Beschreibung der Maßnahme
2. Anforderungen an Veranstalter (Eignungskriterien)
 - 2.1. Befähigung zur Berufsausübung
 - 2.2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - 2.3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit
3. Anforderungen an Markt
 - 3.1. pflichtige Mindestinhalte
 - 3.2. Zuschlagskriterien für die konkrete Auswahl

1. Beschreibung der Maßnahme

Allgemeines

Gewünscht ist eine einheitliche Gestaltung des Marktes, die eine weihnachtliche Atmosphäre schafft und somit dem Charakter eines Weihnachtsmarktes gerecht wird. In den vergangenen Jahren wurden die Wuppertaler Weihnachtsmärkte unter dem Werbeslogan „himmlisch schweben“ beworben. Hierbei wird Bezug genommen auf das Alleinstellungsmerkmal Schwebebahn, welche zugleich als verbindendes Element zwischen den Wuppertal Stadtteilen dient.

Bislang dehnte sich der Weihnachtsmarkt vom Kreuzungsbereich Kasinostraße/Herzogstraße über Turmhof und Oststraße bis zur Straße Alte Freiheit hin aus. Die meisten Marktstände befanden sich in der Fußgängerzone der vorgenannten Straßen. Einzelne größere Ansammlungen von Marktständen fanden sich im Bereich Herzogstraße und Von-der-Heydt-Platz. Insgesamt fanden sich ca. 30 % der Stände mit gastronomischen Produkten zum sofortigen Verzehr, 10-20 % mit weihnachtstypischen Lebensmitteln sowie ein Großteil verschiedener Non-food-Sortiment, von denen nur ein geringer Anteil weihnachtstypische Elemente enthielt.

Der Anteil des gastronomischen Angebots (z.B. Bratwurst, Reibekuchen, Glühwein) ist bei der Neugestaltung zu begrenzen, d.h. maximal 40% der Nutzfläche können gastronomisch genutzt werden. Weihnachtsmarktsortimente aus dem Bereich Süßwaren sind hiervon ausgenommen.

Als Veranstalter kommt ein Bewerber in Frage, mit dem die Stadt Wuppertal einen Dienstleistungskonzessions-Vertrag über einen Zeitraum von fünf Jahren abschließen möchte, weil erhebliche Investitionen vorzunehmen sind.

Der Bewerber hat Erfahrungen als Veranstalter gleicher oder ähnlicher Märkte vorzuweisen (vgl. hierzu 2.).

Veranstaltungsfläche

Die Fläche für den Weihnachtsmarkt umfasst die Wege und Plätze

Neumarkt (Gemarkung Elberfeld, Flur 134, Flurstück 103), **Kerstenplatz** (Gemarkung Elberfeld, Flur 136, Flurstück 82/1),

Von-der-Heydt-Platz (Gemarkung Elberfeld, Flur 167, Flurstück 170),

Willy-Brand-Platz (Gemarkung Elberfeld, Flur 133, Flurstück 84/33),

Kirchplatz(Gemarkung Elberfeld, Flur 135, Flurstück 152),

erweiterte Fläche Herzogstraße am Kasinokreisel (Gemarkung Elberfeld, Flur 344, Flurstück 109),

und den verbindenden Flächen Poststraße, Herzogstraße(Gemarkung Elberfeld, Flur 344, Flurstück 109),

Turmhof (Gemarkung Elberfeld, Flur 135, Flurstück 128),

Alte Freiheit (Abschnitt Schwebebahn bis City Arkaden) (Gemarkung Elberfeld, Flur 136, Flurstück 285)

Döppersberg, unterer Platz, wobei hier der Vorbehalt der rechtlichen und tatsächlichen Verfügbarkeit besteht.

Die Veranstaltungsfläche beträgt ca. 12.500 m² (ohne Döppersberg) und ist aus der Übersichtskarte (ohne die gesondert zu berücksichtigenden Sicherheitsabstände, Abstandsflächen etc.) aus den Lageplänen Elberfeld (**Anlage 1 und 1a**) zu entnehmen. Bei dem Lageplan Döppersberg – unterer Platz - handelt es sich um einen Planausschnitt. Hinsichtlich der Maße kann sich zum Vergleich an den eingezeichneten Maßketten orientiert werden.

Der ungehinderte Betrieb des von der Heydt-Museums im Turmhof sowie der freie Zugang zu Geschäften in der Elberfelder Innenstadt muss berücksichtigt werden.

Hinweis:

In den kommenden Jahren erfolgen umfangreiche städtebauliche Umgestaltungsmaßnahmen und Investitionen in der Innenstadt von Elberfeld, die auch Auswirkungen auf die vorgenannten Flächen für den Weihnachtsmarkt haben können bzw. deren Auswirkungen noch nicht feststehen. Daher muss die konkrete Nutzung und Verfügbarkeit der einzelnen Flächen bis zur Fertigstellung der Umgestaltungsmaßnahmen jährlich mit der Stadt neu abgestimmt werden.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche beschriebenen Flächen in jedem Jahr in der dargestellten Ausdehnung und dem dargestellten Umfang zur Verfügung stehen.

Veranstaltungszeitraum

Vor dem Hintergrund, dass die Weihnachtsmärkte am Montag nach Totensonntag eröffnet werden, soll der Weihnachtsmarkt in Elberfeld ebenfalls an diesem Tag beginnen und mindestens bis einschließlich zum 23. Dezember, maximal bis zum 29.12. andauern. Hinweis: Am Totensonntag und an jedem anderen Tag dürfen nach 20.00 Uhr keine Aufbau- und Ausstattungsarbeiten stattfinden.

Tagesöffnung

montags bis freitags: von 11.00 Uhr bis mind. 20.00 Uhr, erweiterbar bis 22.00 Uhr,
samstags sowie sonntags: von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Der Betrieb über 22.00 Uhr hinaus ist aus Gründen des Lärmschutzes nicht zulässig.

Gebühren

Die zu erhebenden **Gebühren für die Marktfestsetzung** werden jährlich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW festgesetzt. Die Auswahl als Veranstalter des Weihnachtsmarkts begründet keinen Anspruch auf die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen. Diese können nur dann erteilt werden, wenn im Zeitpunkt der Antragsstellung die jeweiligen erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die **notwendige Sondernutzungserlaubnis** wird jährlich erteilt. Die zu erhebenden Gebühren für die Sondernutzung werden jährlich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW sowie dem Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Wuppertal in der aktuellen Fassung umgesetzt. (der neue Gebührentarif ist im Internet abrufbar unter: <http://www.wuppertal.de>). Entscheidend für die Höhe der Sondernutzungsgebühr ist die im Zeitpunkt der Erteilung gültige Satzung.

Etwaige **sonstige einzuholende Genehmigungen** (z.B. § 12 GastG) sind durch den Veranstalter bzw. die jeweiligen Standbesicker gesondert zu beantragen.

Gebührenerhöhungen werden während des festgelegten Nutzungsrechtes nicht ausgeschlossen. Die Sondernutzungserlaubnis sowie die Marktfestsetzung befreien nicht von anderen ggf. erforderlichen Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften

2. Anforderungen an Veranstalter (Eignungskriterien)

Der Bewerber hat seine Eignung, insbesondere seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue durch Erklärungen und Nachweise zu belegen. **Im Einzelnen sind mit der Bewerbung vorzulegen:**

2.1. Befähigung zur Berufsausübung (einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister)

Informationen zum Veranstalter (Matrix lfd. Nr. 1)

- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des Bewerbers
- Telefonnummer des Bewerbers,
- Steuernummer und Finanzamt
- Sitz des Unternehmens
- bei im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eines Amtsgerichtes eingetragenen juristischen Personen ein aktueller Registerauszug
- bei in Gründung befindlichen juristischen Personen (z.B. GmbH i.G.) die notarielle Beurkundung des Gesellschaftervertrages

- bei ausländischen juristischen Personen der Eintragungsnachweis im ausländischen Register mit beglaubigter deutscher Übersetzung
- eine Unternehmensbeschreibung, aus der hervor geht, dass der Bewerber Veranstalter im gewerberechtlichen Sinne, §§ 64ff. GewO, ist. Das heißt, dass als Veranstalter nur diejenige natürliche oder juristische Person zugelassen werden kann, die das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung trägt und die die maßgeblichen Entscheidungen trifft.

gewerberechtliche Anforderungen (Matrix lfd. Nr. 2)

- polizeiliches Führungszeugnis für behördliche Zwecke (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart O, zu beantragen bei der Hauptwohnsitzgemeinde / Ausstellungsdatum 2016, Vorlage für Stadt Wuppertal, Gewerbecenter, R 302.1201, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9, zu beantragen bei der Hauptwohnsitzgemeinde und/oder bei juristischen Personen bei der Gemeinde der Hauptniederlassung)
- Online-Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsportals des Amtsgerichtes für die Zeit ab 01.01.2013 unter www.vollstreckungsportal.de
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes der Kommune (Wohnort- bzw. Betriebssitzgemeinde)

Für alle vorstehenden Unterlagen gilt, dass diese zum Zeitpunkt der Bewerbungsabgabe nicht älter als 3 Monate sein dürfen.

Sonstige Angaben (Matrix lfd. Nr. 3)

- Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigungszahl des Unternehmens und deren berufliche Qualifikation hervor geht.
- Im Falle einer Veranstaltergemeinschaft eine Bietererklärung nach Muster „Bietergemeinschaftserklärung“ (**Anlage 4**)
- Eigenerklärung nach Muster „Ausschluss von Ausschlussgründen“ zum Ausschluss von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB (**Anlage 5**)

Hinweis: Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen in der Person des Bewerbers und/oder in Umständen ein, die Gegenstand seiner Bewerbung und die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt wesentlich sind, ist der Bewerber verpflichtet, unverzüglich die Stadt schriftlich zu benachrichtigen und die Veränderung zu benennen. Unterlässt er dies, kann er von der Auswahl ausgeschlossen werden.

2.2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Matrix lfd. Nr. 4)

- Eigenerklärung Umsatzzahlen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, woraus sich ein jährlicher Mindestumsatz von 50000 € ergibt.

Versicherungsunterlagen / Veranstalterhaftpflicht (Matrix lfd. Nr. 5)

- Versicherungsunterlagen zur Absicherung von Personen- und Sachschäden für den Fall eines Schadensereignisses von einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut für Personenschäden mindestens 1.500.000 € pro Schadensfall und für sonstige Schäden mindestens 500.000 € pro Schadensfall.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Der Nachweis darf nicht älter als 12 Monate (ausgehend vom 30.11.2017) sein und muss noch Gültigkeit aufweisen.

Bei Bewerbungsabgabe reicht als Nachweis zunächst die schriftliche Bestätigung des Versicherers, dass er bereit ist, die Versicherung im Falle der Auswahl als Veranstalter, auf die geforderten Höhen anzuheben bzw. zum Abschluss einer veranstaltungsbezogenen Versicherung bereit zu sein.

2.3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Referenzen, Erfahrungen (Matrix lfd. Nr. 6)

- Benennung von mindestens 2 einschlägigen Referenzprojekten aus höchstens den vergangenen 3 Kalenderjahren (vergleichbare Veranstaltungen, Quadratmeterzahl von mind. der Hälfte der Größe des jetzt ausgeschriebenen Marktes) unter Nennung der Erreichbarkeit des Referenzgebers (Name, Telefonnummer), ggfs. Referenzschreiben

Reinigung, Umweltschutz, Verkehrssicherungspflicht (Matrix lfd. Nr. 7)

Der Veranstalter entwickelt ein Reinigungs- und Sanitärkonzept (Abfallbehälter, WC, Behinderten WC, u.ä.), wobei innerhalb dieses Konzeptes darzustellen ist, wo sich die Anschlussstellen und Standorte der WCs und die Standorte der Abfallbehälter befinden. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht. Insbesondere hat er hierbei die nachfolgenden Punkte zu beachten.

Die Fläche wird dem Bewerber von der Stadt gereinigt übergeben. Der Veranstalter ist mit Beginn der Aufbauarbeiten verpflichtet,

- die Marktfläche einschließlich der Verbindungsflächen stets sauber zu halten und mindestens täglich zu reinigen.
- zusätzlich zu reinigen und den Müll abzufahren, sofern die Verschmutzung es erfordert
- auf der Veranstaltungsfläche ausreichend Müllbehälter aufzustellen (Müllcontainer oder Presscontainer können nicht vorgesehen werden).
- nach Beendigung der Veranstaltung die Marktfläche gereinigt an die Stadt zu übergeben. (Je nach dem Grad der Verunreinigung kann eine Mehrfachreinigung verlangt werden)

Der Veranstalter ist darüber hinaus verpflichtet, auf den überlassenen Flächen die Winterreinigung (Beseitigung von Schnee und Eis) auf seine Kosten durchzuführen.

Energieversorgung (Matrix lfd. Nr. 8)

Der Veranstalter entwickelt ein Energieversorgungskonzept, in dem

- die für die Betriebe erforderlichen Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse durch den Veranstalter geregelt sind.
- erklärt wird, dass er für die Abrechnung mit dem/den anerkannten Energieanbietern Sorge trägt.

Die Leitungsführung lose verlegter Stromkabel, Wasser- und Abwasserschläuche ist im einzureichenden Aufbauplan einzuzeichnen und im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften zu sichern.

Qualifizierte/r Ansprechpartner/in (Matrix lfd. Nr. 9)

Während der Veranstaltung sowie der Auf- und Abbauarbeiten ist der Erlaubnisbehörde in einer Eigenerklärung des Bewerbers

- eine verantwortliche, qualifizierte Person, die der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist (z.B. Veranstaltungsmeister), als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner namentlich zu benennen,
- deren/dessen ständige Erreichbarkeit sichergestellt sein muss.
- Darüber hinaus ist ein/e Vertreter/in zu benennen.

Qualitätsanforderungen und Sicherheitsbestimmungen (Matrix lfd. Nr. 10)

Mit der Bewerbung ist ein Entwurf eines fachmännischen Sicherheitskonzepts vorzulegen. Das schriftliche Konzept beinhaltet insbesondere

- eine Gefährdungs- und Gefahrenlagenanalyse sowie
- ein Brandschutz- und Ordnerkonzept.

Hierbei ist darzustellen, dass sowohl während als auch außerhalb der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes der Veranstalter auf der Marktfläche für Ruhe und Ordnung sorgen kann, ggfs. ist ein Sicherheitsdienst zu unterhalten.

Der Veranstalter legt ein Konzept zur Einhaltung der lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen vor. Hierbei sind zu berücksichtigen:

- Merkblatt „Hygieneregeln für die Trinkwasserversorgung bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel“
- Merkblatt „Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln bei öffentlichen Veranstaltungen“

Die Merkblätter liegen den Unterlagen als **Anlage 6 und 7** bei.

Bewerber, die die unter 2.1 bis 2.3 vorstehenden Bewerbungsunterlagen nicht vollständig einreichen, erhalten nach Aufforderung die Möglichkeit, diese innerhalb einer angemessenen Frist von sechs Kalendertagen nachzureichen.

3. Anforderungen an den Markt

3.1. Pflichtige Mindestinhalte

Allgemeine Konzeptanforderungen

Für den Weihnachtsmarkt ist ein Gesamtkonzept zu erstellen und dem Angebot beizufügen mit der Darstellung des Ablaufes und der einzelnen Programmpunkte.

Das Konzeptpapier muss dem Angebot beiliegen und die pflichtigen Mindestinhalte enthalten. **Das Fehlen der Konzeptunterlagen oder einzelner pflichtiger Mindestinhalte führt zum Ausschluss.**

Für jedes Konzept ist eine gesonderte Anlage zu erstellen.

Aufbauten (Matrix lfd. Nr. 11)

Die Aufbauten sind einheitlich zu gestalten und mit weihnachtlicher Innen- und Außendekoration zu versehen (Schmuckkonzept, z.B. natürliches Grün), so dass das Gesamtbild eines weihnachtlichen Marktes entsteht.

Für die einzelnen Stände gelten folgende Maximalgrößen:

- Für Imbissstände 10 m x 6 m.
- Für Handels-, Kunsthandwerks- und Süßwarenstände 6 m x 3 m.

Ausnahmen sind nur im Einzelfall für Stände, in denen Lebensmittel zum baldigen Verzehr produziert werden, sowie für Stände, deren Beteiligung aufgrund ihrer Angebotsvielfalt, der Qualität und Einzigartigkeit ihrer Waren und Präsentation und/oder ihrer überregionalen Bekanntheit und damit verbundenen Werbewirksamkeit für den Weihnachtsmarkt wünschenswert ist, möglich. Die Ausnahme ist mit der Angebotsabgabe zur erläutern.

Weitere Größenbeschränkungen ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten.

Die Aufbauten müssen eine feste Bauweise aufweisen und z.B. nicht aus Plastikpavillons bestehen.

Es ist mindestens eine offen gestaltete Auftrittfläche (Bühnencharakter, für Auftritte nutzbar) einzuplanen.

Planung / Bebauung (Matrix lfd. Nr. 12)

Gefordert wird

- eine Auflistung der für eine Platzierung vorgesehenen Betriebe nach Größe (bebaute m² einschließlich erforderlicher Verkehrsflächen) und Branche sowie
- Beschreibung der Stände und der sonstigen Aufbauten mit umfangreicher Dokumentation bzgl. des geplanten Erscheinungsbildes des Weihnachtsmarktes in digitaler Form – z.B. durch eine Power Point Präsentation und in Papierfassung (mind. in DIN A3). Für den Markt muss ein Zeitplan für Auf- und Abbau entwickelt werden. Die Aufbauzeit des Weihnachtsmarktes darf
 - insgesamt sechs Werkzeuge nicht überschreiten.

Der Abbau des Marktes muss

- spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Ende des Marktes erfolgen.

Eine Belieferung der Anlieger im Veranstaltungsbereich hat bis 11:00 Uhr zu erfolgen.

Gefordert wird die Entwicklung eines Lageplanes

- bezogen auf die Platzfläche mit sämtlichen Aufbauten,
- einschließlich der Flucht- und Rettungswege und den Bewegungs- und Aufstellflächen der Feuerwehr

auf einem Ausschnitt der digitalen Stadtgrundkarte im Maßstab 1:500 darzustellen und mit der Feuerwehr oder einer gleichwertigen Stelle (z.B. Brandschutzgutachter) abzustimmen.

Lichtkonzept (Matrix lfd. Nr. 13)

Für den gesamten Markt muss ein übergreifendes Lichtkonzept entwickelt werden, das weihnachtlich geprägt ist. Gefordert wird eine einheitliche Lichtarchitektur

- für die einzelnen Aufbauten,
- für die Plätze und erweiterten Flächen
- die Verbindungsflächen.

Das Konzept ist zu erläutern und, sofern vorhanden, mit Lichtbildern zu ergänzen.

Musikalische Untermalung (Matrix lfd. Nr. 14)

Es ist nur eine weihnachtliche und zentral gesteuerte Hintergrundmusik zulässig. Ein Bühnen- bzw. Rahmenprogramm muss weihnachtlich geprägt und entsprechend ausgerichtet sein.

Werbung (Matrix lfd. Nr. 15)

Der Weihnachtsmarkt ist zu bewerben. Hierfür ist ein Werbekonzeptvorschlag zu entwickeln. Dieses Werbekonzept soll die Idee „Wuppertal-Himmlisch schweben“ und das damit verbindende Element zwischen den Wuppertaler Stadtteilen aufgreifen. Das Konzept ist nach Zuschlagserteilung mit der Wuppertaler Marketing GmbH abzustimmen. Auf dem Weihnachtsmarkt selbst darf es keine Firmen- oder fremde Produktwerbung geben.

Angebote (Matrix lfd. Nr. 16)

Das Angebot einer Vielzahl von Anbietern muss grundsätzlich eine Produktvielfalt enthalten. Es ist nur der Verkauf von weihnachtlich orientierten Artikeln zulässig, wie z.B. Advents- und Weihnachtsschmuck, kunsthandwerkliche Holzartikel, Töpferwaren, Glasbläserartikel und Kerzen. Im Konzept ist darzustellen, dass maximal 40 % der Nutzfläche gastronomisch genutzt werden können.

Im Bereich Turmhof (Eingangsbereich Von Der Heydt-Museum) darf wegen möglicher Geruchsbildung keine Gastronomie angeboten werden, weil im Museum alljährlich in diesem Zeitraum besondere Ausstellungen mit hohen Besucherzahlen stattfinden.

Nicht zugelassen sind:

- Schaustellerfahrgeschäfte (mit Ausnahme von Kinderfahrgeschäften und einem Riesenrad)
- Zurschaustellung bzw. der Einsatz lebender Tiere (wie z.B. Ponyreiten, lebendige Krippe u.ä.).
- Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u.a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, volksfestübliche Gegenstände und marktschreierische Anpreisungen von Waren.
- Feuergefährliche oder leicht explodierende Waren und Handlungen, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition, Kriegsspielzeuge, Spielzeugwaffen und Ähnliches,
- Glücks- und Wahrsagebriefe, Horoskope,
- Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstoßen würde; auf den besonderen Charakter des Weihnachtsmarktes ist Rücksicht zu nehmen
- Luft- und Gasballone
- Verkauf von jeglichen Waren im Umhergehen
- Waren mit Symbolen und Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen (i.S.v. § 86a StGB).

Der Preis für alkoholfreie Getränke muss deutlich unter den Preisen für alkoholische Getränke liegen. Neben einem vielseitigen Angebot von Speisen, Imbisswaren und Getränken (nicht nur üblicher Standard) sind weihnachtliche Backwaren und sonstige Süßspeisen/-waren zulässig.

Aus Gründen des Umweltschutzes dürfen beim Ausschank von Getränken Behältnisse aus Glas und Kunststoff (z.B. Einmalbecher aus Styropor und Plastik) nicht verwendet werden.

3.2 Zuschlagskriterien für die konkrete Auswahl

Kulinarische Angebote (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 17)

Über die Mindestanforderungen in 3.1. hinaus wird bewertet

- Verabreichung von Speisen in Mehrweggeschirr beziehungsweise in essbaren Behältnissen (Waffeln/Gebäcksteller)
- Einbindung örtlicher Gastronomen
- Besondere Speiseangebote (wie z.B. Live-Bäckerei, Herstellung frischer Flammkuchen, Schweizer Raclette u.ä.)
- Besondere Getränkeangebote (wie z.B. Eierpunsch, heiße Beerenweine, manuell hergestellte Feuerzangenbowle u.ä.)
- für zusätzliche besondere kulinarische Angebote auf den Plätzen, herausragende Ideen

kunsthandwerkliche Angebote (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 18)

- Kunsthandwerk mit Live-Vorführung und/oder Einbindung der Besucher (z.B. Glasbläser, Kerzenmacher, Kerzenziehen für Kinder u.ä.)
- Angebote von fairen und nachhaltig hergestellten und gehandelten Produkten (z.B. Fair Trade, GEPA)
- historisches Spielzeug
- für zusätzliche, besonders herausragende Ideen

sonstige Angebote (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 19)

- Einbeziehung von gemeinnützigen Organisationen und Vereinen
- Angebote aus Partnerstädten / -ländern
- Darstellung der Wuppertaler Tradition in kulturellen Ausprägungen, gegebenenfalls mit christlichen und nicht-christlichen Organisationen
- Berücksichtigung bergischer Ware
- für zusätzliche, besonders herausragende Ideen, die ein Alleinstellungsmerkmal in Abgrenzung zu den Nachbarstädten aufweisen

Aufbauten (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 20)

Bewertet wird über die Mindestanforderungen in 3.1 hinaus

- ein abwechslungsreicher und optisch ansprechender Aufbau der Verkaufsstände;
- Vermeidung bzw. Gestaltung von Ansichten von Fassadenrückseiten
- besonders gelungene Gestaltung der Verbindungsflächen
- besondere Attraktionen als Besuchermagnet auf den Plätzen, gestalterische Besonderheiten, die besonders überzeugen (Riesentannenbaum, Pyramide, Lichterbögen, Eingangstore u.ä.)

Lichtkonzept (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 21)

Bewertet wird über die Mindestanforderungen in 3.1 hinaus

- überzeugendes, stimmiges Lichtkonzept auf den Plätzen
- überzeugendes, stimmiges Lichtkonzept auf der Verbindungsfläche
- Besondere Beleuchtungsdifferenzierung zwischen Plätzen und Verbindung, z.B. Flächen mit unterschiedlichen Beleuchtungen als Alleinstellungsmerkmal, Platz mit Laternen, Platz mit Sternen, Fläche mit Lichterbäumen, Sternenhimmel u.ä.)

Musikalische Untermalung und Bühnenprogramm (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 22)

Bewertet wird über die Mindestanforderungen in 3.1 hinaus

- Einbindung der Verbindungsfläche in die einheitliche musikalische Untermalung

- weihnachtliches Live-Musik-Programm, Auftritt von Gruppen
- besondere, weihnachtlich geprägte Events (z.B. Schlagerweihnacht)
- besondere Aktionen für Kinder und Familien
- für zusätzliche Programmpunkte, die ein Alleinstellungsmerkmal in Abgrenzung zu den Nachbarstädten aufweisen

FESTIVALORT

B. Los B Weihnachtsmarkt Wuppertal- Barmen

Maßnahme: Planung, Aufbau und Durchführung eines Weihnachtsmarktes im Zentrum von Barmen für die Jahre 2018 bis 2022

Stichwort: Weihnachtsmarkt Barmen

Bestandteile: 1. Beschreibung der Maßnahme

2. Anforderungen an Veranstalter (Eignungskriterien)

2.1. Befähigung zur Berufsausübung

2.2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

2.3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit

3. Anforderungen an Markt

3.1. pflichtige Mindestinhalte

3.2. Zuschlagskriterien für die konkrete Auswahl

1. Beschreibung der Maßnahme

Allgemeines

Gewünscht ist eine einheitliche Gestaltung des Marktes, die eine weihnachtliche Atmosphäre schafft und somit dem Charakter eines Weihnachtsmarktes gerecht wird. In den vergangenen Jahren befand sich der Weihnachtsmarkt ausschließlich auf dem Rathausvorplatz (Johannes-Rau-Platz). Die Marktstände waren in quadratischer Wegeführung angeordnet. Die Hauptwegführung verlief dabei in U-Form zur Straße Werth. Schätzungsweise 50 % der Marktstände boten Lebensmittel zum sofortigen Verzehr, auf weiteren 20-30% wurden andere Lebensmittel angeboten. Der Rest bot wenig weihnachtliches Sortiment, sondern hauptsächlich Bekleidungsaccessoires und Fanartikel.

Der Anteil des gastronomischen Angebots (z.B. Bratwurst, Reibekuchen, Glühwein) ist bei der Neugestaltung zu begrenzen, d.h. maximal 60% der Nutzfläche können gastronomisch genutzt werden. Weihnachtsmarktsortimente aus dem Bereich Süßwaren sind hiervon ausgenommen.

Als Veranstalter kommt ein Bewerber in Frage, mit dem die Stadt Wuppertal einen Dienstleistungskonzessions-Vertrag über einen Zeitraum von fünf Jahren abschließen möchte, weil erhebliche Investitionen vorzunehmen sind.

Der Bewerber hat Erfahrungen als Veranstalter gleicher oder ähnlicher Märkte vorzuweisen (vgl. hierzu 2.).

Veranstaltungsfläche

Der Weihnachtsmarkt beschränkt sich ausdrücklich nicht nur auf die beiden Plätze (Johannes-Rau-Platz und Geschwister-Scholl-Platz), sondern auch auf die verbindende Fläche im Werth. Die Veranstaltungsfläche beträgt ca. 7.000 m² und ist aus der Übersichtskarte (ohne die gesondert zu berücksichtigenden Sicherheitsabstände, Abstandsflächen etc.) aus den anliegenden Lageplänen Barmen **Anlage 2** zu entnehmen.

Der ungehinderte Betrieb des Rathauses sowie der freie Zugang zu Rathausgeschäften sowie den Fahnenmasten muss berücksichtigt werden.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche beschriebenen Flächen in jedem Jahr in der dargestellten Ausdehnung und dem dargestellten Umfang zur Verfügung stehen.

Veranstaltungszeitraum

Vor dem Hintergrund, dass die Weihnachtsmärkte am Montag nach Totensonntag eröffnet werden, soll der Weihnachtsmarkt in Barmen ebenfalls an diesem Tag beginnen und mindestens bis einschließlich zum 23. Dezember andauern. Hinweis: Am Totensonntag und an jedem anderen Tag dürfen nach 20.00 Uhr keine Aufbau- und Ausstattungsarbeiten stattfinden.

Tagesöffnung

montags bis freitags: von 11.00 Uhr bis mind. 20.00 Uhr, erweiterbar bis 22.00 Uhr,
samstags sowie sonntags: von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Der Betrieb über 22.00 Uhr hinaus ist aus Gründen des Lärmschutzes nicht zulässig.

Gebühren

Die zu erhebenden **Gebühren für die Marktfestsetzung** werden jährlich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle NRW festgesetzt. Die Auswahl als Veranstalter des Weihnachtsmarkts begründet keinen Anspruch auf die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen. Diese können nur dann erteilt werden, wenn im Zeitpunkt der Antragsstellung die jeweilig erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die notwendige **Sondernutzungserlaubnis** wird jährlich erteilt und ist durch den Veranstalter zu beantragen. Die zu erhebenden Gebühren für die Sondernutzung werden jährlich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW sowie dem Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Wuppertal in der aktuellen Fassung umgesetzt. (der neue Gebührentarif ist im Internet abrufbar unter: <http://www.wuppertal.de>). Entscheidend für die Höhe der Sondernutzungsgebühr ist die im Zeitpunkt der Erteilung gültige Satzung.

Etwaige **sonstige einzuholende Genehmigungen** (z.B. § 12 GastG) sind durch den Veranstalter bzw. die jeweiligen Standbesicker gesondert zu beantragen.

Gebührenerhöhungen werden während des festgelegten Nutzungsrechtes nicht ausgeschlossen. Die Sondernutzungserlaubnis sowie die Marktfestsetzung befreien nicht von anderen ggf. erforderlichen Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften

2. Anforderungen an Veranstalter (Eignungskriterien)

Der Bewerber hat seine Eignung, insbesondere seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue durch Erklärungen und Nachweise zu belegen. **Im Einzelnen sind mit dem der Bewerbung vorzulegen:**

2.1. Befähigung zur Berufsausübung (einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister)

Informationen zum Veranstalter (Matrix lfd. Nr. 1)

- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des Bewerbers
- Telefonnummer des Bewerbers

- Steuernummer und Finanzamt
- Sitz des Unternehmens
- bei im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eines Amtsgerichtes eingetragenen juristischen Personen ein aktueller Registerauszug
- bei in Gründung befindlichen juristischen Personen (z.B. GmbH i.G.) die notarielle Beurkundung des Gesellschaftervertrages
- bei ausländischen juristischen Personen der Eintragungsnachweis im ausländischen Register mit beglaubigter deutscher Übersetzung
- eine Unternehmensbeschreibung, aus der hervor geht, dass der Bewerber Veranstalter im gewerberechtlichen Sinne, §§ 64ff. GewO, ist. Das heißt, dass als Veranstalter nur diejenige natürliche oder juristische Person zugelassen werden kann, die das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung trägt und die die maßgeblichen Entscheidungen trifft.

gewerberechtliche Anforderungen (Matrix lfd. Nr. 2)

- polizeiliches Führungszeugnis für behördliche Zwecke (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart O, zu beantragen bei der Hauptwohnsitzgemeinde / Ausstellungsdatum 2016, Vorlage für Stadt Wuppertal, Gewerbecenter, R 302.1201, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9, zu beantragen bei der Hauptwohnsitzgemeinde und/oder bei juristischen Personen bei der Gemeinde der Hauptniederlassung)
- Online-Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsportals des Amtsgerichtes für die Zeit ab 01.01.2013 unter www.vollstreckungsportal.de
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes der Kommune (Wohnort- bzw. Betriebssitzgemeinde)

Für alle vorstehenden Unterlagen gilt, dass diese zum Zeitpunkt der Bewerbungsabgabe nicht älter als 3 Monate sein dürfen.

Sonstige Angaben (Matrix lfd. Nr. 3)

- Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und deren berufliche Qualifikation hervorgeht.
- Im Falle einer Veranstaltergemeinschaft eine Bietererklärung nach Muster „Bietergemeinschaftserklärung“ (**Anlage 4**)
- Eigenerklärung nach Muster „Ausschluss von Ausschlussgründen“ zum Ausschluss von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB (**Anlage 5**)

Hinweis: Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen in der Person des Bewerbers und/oder in Umständen ein, die Gegenstand seiner Bewerbung und die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt wesentlich sind, ist der Bewerber verpflichtet, unverzüglich

die Stadt schriftlich zu benachrichtigen und die Veränderung zu benennen. Unterlässt er dies, kann er von der Auswahl ausgeschlossen werden.

2.2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Matrix lfd. Nr. 4)

- Eigenerklärung Umsatzzahlen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, woraus sich ein jährlicher Mindestumsatz von 50000 € ergibt.

Versicherungsunterlagen / Veranstalterhaftpflicht (Matrix lfd. Nr. 5)

- Versicherungsunterlagen zur Absicherung von Personen- und Sachschäden für den Fall eines Schadensereignisses von einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut für Personenschäden mindestens 1.500.000 € pro Schadensfall und für sonstige Schäden mindestens 500.000 € pro Schadensfall.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Der Nachweis darf nicht älter als 12 Monate (ausgehend vom 30.11.2017) sein und muss noch Gültigkeit aufweisen.

Bei Bewerbungsabgabe reicht als Nachweis zunächst die schriftliche Bestätigung des Versicherers, dass er bereit ist, die Versicherung im Falle der Auswahl als Veranstalter, auf die geforderten Höhen anzuheben bzw. zum Abschluss einer veranstaltungsbezogenen Versicherung bereit zu sein.

2.3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Referenzen, Erfahrungen (Matrix lfd. Nr. 6)

- Benennung von mindestens 2 einschlägigen Referenzprojekten aus höchstens den vergangenen 3 Kalenderjahren (vergleichbare Veranstaltungen, Quadratmeterzahl von mind. der Hälfte der Größe des jetzt ausgeschriebenen Marktes) unter Nennung der Erreichbarkeit des Referenzgebers (Name, Telefonnummer), ggfs. Referenzschreiben

Reinigung, Umweltschutz, Verkehrssicherungspflicht (Matrix lfd. Nr. 7)

Der Veranstalter entwickelt ein Reinigungs- und Sanitärkonzept (Abfallbehälter, WC, Behinderten WC, u.ä.) wobei innerhalb dieses Konzeptes darzustellen ist, wo sich die Anschlussstellen und Standorte der WCs und die Standorte der Abfallbehälter befinden.

Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht. Insbesondere hat er hierbei die nachfolgenden Punkte zu beachten.

Die Fläche wird dem Bewerber von der Stadt gereinigt übergeben. Der Veranstalter ist mit Beginn der Aufbauarbeiten verpflichtet,

- die Marktfläche einschließlich der Verbindungsfläche im Werth (bis vor das Rathausportal) stets sauber zu halten und mindestens täglich zu reinigen.
- zusätzlich zu reinigen und den Müll abzufahren, sofern die Verschmutzung es erfordert

- auf der Veranstaltungsfläche ausreichend Müllbehälter aufzustellen (Müllcontainer oder Presscontainer können nicht vorgesehen werden).
- nach Beendigung der Veranstaltung die Marktfläche gereinigt an die Stadt zu übergeben. (Je nach dem Grad der Verunreinigung kann eine Mehrfachreinigung verlangt werden)

Der Veranstalter ist darüber hinaus verpflichtet,

- auf den überlassenen Flächen die Winterreinigung (Beseitigung von Schnee und Eis) auf seine Kosten durchzuführen.

Energieversorgung (Matrix lfd. Nr. 8)

Der Veranstalter entwickelt ein Energieversorgungskonzept, in dem

- die für die Betriebe erforderlichen Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse durch den Veranstalter geregelt sind.
- erklärt wird, dass er für die Abrechnung mit dem/den anerkannten Energieanbietern Sorge trägt.

Die Leitungsführung lose verlegter Stromkabel, Wasser- und Abwasserschläuche ist im einzureichenden Aufbauplan einzuzichnen und im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften zu sichern.

Qualifizierte/r Ansprechpartner/in (Matrix lfd. Nr. 9)

Während der Veranstaltung sowie der Auf- und Abbauarbeiten ist der Erlaubnisbehörde in einer Eigenerklärung des Bewerbers

- eine verantwortliche, qualifizierte Person, die der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist (z.B. Veranstaltungsmeister), als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner namentlich zu benennen,
- deren/dessen ständige Erreichbarkeit sichergestellt sein muss.
- Darüber hinaus ist ein/e Vertreter/in zu benennen.

Qualitätsanforderungen und Sicherheitsbestimmungen (Matrix lfd. Nr. 10)

Mit der Bewerbung ist ein Entwurf eines fachmännischen Sicherheitskonzepts vorzulegen. Das schriftliche Konzept beinhaltet insbesondere

- eine Gefährdungs- und Gefahrenlagenanalyse sowie
- ein Brandschutz- und Ordnerkonzept.

Hierbei ist darzustellen, dass sowohl während als auch außerhalb der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes der Veranstalter auf der Marktfläche für Ruhe und Ordnung sorgen kann, ggfs. ist ein Sicherheitsdienst zu unterhalten.

Der Veranstalter legt ein Konzept zur Einhaltung der lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen vor. Hierbei sind zu berücksichtigen:

- Merkblatt „Hygieneregeln für die Trinkwasserversorgung bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel“

- Merkblatt „Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln bei öffentlichen Veranstaltungen“

Die Merkblätter liegen den Unterlagen als **Anlage 6 und 7** bei.

Bewerber, die die unter 2.1 bis 2.3 vorstehenden Bewerbungsunterlagen nicht vollständig einreichen, erhalten nach Aufforderung die Möglichkeit, diese innerhalb einer angemessenen Frist von sechs Kalendertagen nachzureichen.

3. Anforderungen an den Markt

3.1. Pflichtige Mindestinhalte

Allgemeine Konzeptanforderungen

Für den Weihnachtsmarkt ist ein Gesamtkonzept zu erstellen und dem Angebot beizufügen mit der Darstellung des Ablaufes und der einzelnen Programmpunkte.

Das Konzeptpapier muss dem Angebot beiliegen und die pflichtigen Mindestinhalte enthalten. **Das Fehlen der Konzeptunterlagen oder einzelner pflichtiger Mindestinhalte führt zum Ausschluss.**

Für jedes Konzept ist eine gesonderte Anlage zu erstellen.

Aufbauten (Matrix lfd. Nr. 11)

Die Aufbauten sind einheitlich zu gestalten und mit weihnachtlicher Innen- und Außendekoration zu versehen (Schmuckkonzept, z.B. natürliches Grün), so dass das Gesamtbild eines weihnachtlichen Marktes entsteht.

Für die einzelnen Stände gelten folgende Maximalgrößen:

- Für Imbissstände 10 m x 6 m.
- Für Handels-, Kunsthandwerks- und Süßwarenstände 6 m x 3 m.

Ausnahmen sind nur im Einzelfall für Stände, in denen Lebensmittel zum baldigen Verzehr produziert werden, sowie für Stände, deren Beteiligung aufgrund ihrer Angebotsvielfalt, der Qualität und Einzigartigkeit ihrer Waren und Präsentation und/oder ihrer überregionalen Bekanntheit und damit verbundenen Werbewirksamkeit für den Weihnachtsmarkt wünschenswert ist, möglich. Die Ausnahme ist mit der Angebotsabgabe zur erläutern.

Weitere Größenbeschränkungen ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten.

Es ist mindestens eine offen gestaltete Auftrittfläche (Bühnencharakter, für Auftritte nutzbar) einzuplanen.

Die Aufbauten müssen eine feste Bauweise aufweisen und dürfen z.B. nicht aus Plastikpavillons bestehen.

Planung / Bebauung (Matrix lfd. Nr. 12)

Gefordert wird

- eine Auflistung der für eine Platzierung vorgesehenen Betriebe nach Größe (bebaute m² einschließlich erforderlicher Verkehrsflächen) und Branche sowie

- Beschreibung der Stände und der sonstigen Aufbauten mit umfangreicher Dokumentation bzgl. des geplanten Erscheinungsbildes des Weihnachtsmarktes in digitaler Form – z.B. durch eine Power Point Präsentation und in Papierfassung (mind. in DIN A3). Für den Markt muss ein Zeitplan für Auf- und Abbau entwickelt werden. Die Aufbauzeit des Weihnachtsmarktes darf
 - insgesamt sechs Werktage nicht überschreiten.

Der Abbau des Marktes muss

- spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Ende des Marktes erfolgen.

Eine Belieferung der Anlieger im Veranstaltungsbereich hat bis 11:00 Uhr zu erfolgen.

Gefordert wird die Entwicklung eines Lageplanes

- bezogen auf die Platzfläche mit sämtlichen Aufbauten,
- einschließlich der Flucht- und Rettungswege und den Bewegungs- und Aufstellflächen der Feuerwehr

auf einem Ausschnitt der digitalen Stadtgrundkarte im Maßstab 1:500 darzustellen und mit der Feuerwehr oder einer gleichwertigen Stelle (z.B. Brandschutzgutachter) abzustimmen.

Lichtkonzept (Matrix lfd. Nr. 13)

Für den gesamten Markt muss ein übergreifendes Lichtkonzept entwickelt werden, das weihnachtlich geprägt ist. Gefordert wird eine einheitliche Lichtarchitektur

- für die einzelnen Aufbauten,
- für die beiden Plätze und
- die Verbindung auf dem Werth.

Das Konzept ist zu erläutern und, sofern vorhanden, mit Lichtbildern zu ergänzen. Auf der Verbindungsfläche (Werth) wird voraussichtlich ein durch die ISG Barmen entwickeltes Lichtkonzept vorhanden sein. Das vom Bewerber entwickelte Konzept muss vor der Umsetzung mit der ISG Barmen besprochen werden und ggf. angepasst werden.

Musikalische Untermalung (Matrix lfd. Nr. 14)

Es ist nur eine weihnachtliche und zentral gesteuerte Hintergrundmusik zulässig. Ein Bühnen- bzw. Rahmenprogramm muss weihnachtlich geprägt und entsprechend ausgerichtet sein.

Werbung (Matrix lfd. Nr. 15)

Der Weihnachtsmarkt ist zu bewerben. Hierfür ist ein Werbekonzeptvorschlag zu entwickeln. Dieses Werbekonzept soll die Idee „Wuppertal-Himmlich schweben“ und das damit verbindende Element zwischen den Wuppertaler Stadtteilen aufgreifen. Dieses Konzept ist nach Zuschlagserteilung mit der Wuppertaler Marketing GmbH abzustimmen. Auf dem Weihnachtsmarkt selbst darf es keine Firmen- oder fremde Produktwerbung geben.

Angebote (Matrix lfd. Nr. 16)

Das Angebot einer Vielzahl von Anbietern muss grundsätzlich eine Produktvielfalt enthalten. Es ist nur der Verkauf von weihnachtlich orientierten Artikeln zulässig, wie z.B. Advents- und Weihnachtsschmuck, kunsthandwerkliche Holzartikel, Töpfereiwaren, Glasbläserartikel und Kerzen. Im Konzept ist darzustellen, dass maximal 60 % der Nutzfläche gastronomisch genutzt werden können.

Nicht zugelassen sind:

- Schaustellerfahrgeschäfte (mit Ausnahme von Kinderfahrgeschäften)
- Zurschaustellung bzw. der Einsatz lebender Tiere (wie z.B. Ponyreiten, lebendige Krippe u.ä.).
- Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u.a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, volksfestübliche Gegenstände und marktschreierische Anpreisungen von Waren.
- Feuergefährliche oder leicht explodierende Waren und Handlungen, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition, Kriegsspielzeuge, Spielzeugwaffen und Ähnliches,
- Glücks- und Wahrsagebriefe, Horoskope,
- Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstoßen würde; auf den besonderen Charakter des Weihnachtsmarktes ist Rücksicht zu nehmen
- Luft- und Gasballone
- Verkauf von jeglichen Waren im Umhergehen
- Waren mit Symbolen und Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen (i.S.v. § 86a StGB).

Der Preis für alkoholfreie Getränke muss unter den Preisen für alkoholische Getränke liegen. Neben einem vielseitigen Angebot von Speisen, Imbisswaren und Getränken (nicht nur üblicher Standard) sind weihnachtliche Backwaren und sonstige Süßspeisen/-waren zulässig.

Aus Gründen des Umweltschutzes dürfen beim Ausschank von Getränken Behältnisse aus Glas und Kunststoff (z.B. Einmalbecher aus Styropor und Plastik) nicht verwendet werden.

3.2 Zuschlagskriterien für die konkrete Auswahl

Kulinarische Angebote (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 17)

.

Über die Mindestanforderungen in 3.1. hinaus wird bewertet

- Verabreichung von Speisen in Mehrweggeschirr beziehungsweise in essbaren Behältnissen (Waffeln/Gebäcksteller)
- Einbindung örtlicher Gastronomen

- Besondere Speiseangebote (wie z.B. Live-Bäckerei - unterschiedlich belegt, Herstellung frischer Flammkuchen – unterschiedlich belegt, Schweizer Raclette u.ä.)
- Besondere Getränkeangebote (wie z.B. Eierpunsch, heiße Beerenweine, heißer Caipirinha, manuell hergestellte Feuerzangenbowle u.ä.)
- für ein besonderes kulinarisches Angebot auf den Plätzen, herausragende Ideen

kunsthandwerkliche Angebote (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 18)

- Kunsthandwerk mit Live-Vorführung und/oder Einbindung der Besucher (z.B. Glasbläser, Kerzenmacher, Kerzenziehen für Kinder u.ä.)
- Angebote von fairen und nachhaltig hergestellten und gehandelten Produkten (z.B. Fair Trade, GEPA)
- historisches Spielzeug
- für zusätzliche, besonders herausragende Ideen

sonstige Angebote (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 19)

- Einbeziehung von gemeinnützigen Organisationen und Vereinen
- Angebote aus Partnerstädten / -ländern
- Darstellung der Wuppertaler Tradition in kulturellen Ausprägungen, gegebenenfalls mit christlichen und nicht-christlichen Organisationen
- Berücksichtigung bergischer Ware
- für zusätzliche, besonders herausragende Ideen, die ein Alleinstellungsmerkmal in Abgrenzung zu den Nachbarstädten aufweisen

Aufbauten (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 20)

Bewertet wird über die Mindestanforderungen in 3.1 hinaus

- ein abwechslungsreicher und optisch ansprechender Aufbau der Verkaufsstände;
- Vermeidung bzw. Gestaltung von Ansichten von Fassadenrückseiten
- besonders gelungene Gestaltung der Verbindungsflächen
- besondere Attraktionen als Besuchermagnet auf den Plätzen, gestalterische Besonderheiten, die besonders überzeugen (Riesentannenbaum, Pyramide, Leuchtbögen, Eingangstor u.ä.)

Lichtkonzept (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 21)

Bewertet wird über die Mindestanforderungen in 3.1 hinaus

- überzeugendes, stimmiges Lichtkonzept auf den Plätzen
- überzeugendes, stimmiges Lichtkonzept auf der Verbindungsfläche

besondere Beleuchtungsdifferenzierung zwischen Plätzen und Verbindung, z.B. Lichthimmel auf dem einen Platz, Sterne auf dem anderen

**Musikalische Untermalung und Bühnenprogramm
(Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 22)**

Bewertet wird über die Mindestanforderungen in 3.1 hinaus

- Einbindung der Verbindungsfläche in die einheitliche musikalische Untermalung
- Abwechslungsreiches Bühnenprogramm
- Musikalischer Adventskalender
- Weihnachtliches Live-Musik-Programm auf Bühne, Auftritt von Gruppen
- für zusätzliche Programmpunkte, die ein Alleinstellungsmerkmal in Abgrenzung zu den Nachbarstädten aufweisen

C. Los C Weihnachtsmarkt Laurentiusplatz

Maßnahme: Planung, Aufbau und Durchführung eines Weihnachtsmarktes in der Elberfelder Innenstadt für die Jahre 2018 bis 2022

Stichwort: Markt Laurentiusplatz

Bestandteile:

1. Beschreibung der Maßnahme
2. Anforderungen an Veranstalter (Eignungskriterien)
 - 2.1. Befähigung zur Berufsausübung
 - 2.2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - 2.3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit
3. Anforderungen an Markt
 - 3.1. pflichtige Mindestinhalte
 - 3.2. Zuschlagskriterien für die konkrete Auswahl

1. Beschreibung der Maßnahme

Allgemeines

Gewünscht ist eine einheitliche Gestaltung des Marktes, die eine weihnachtliche Atmosphäre schafft und somit dem Charakter eines Weihnachtsmarktes oder eines weihnachtlichen Themenmarktes gerecht wird. Der Weihnachtsmarkt auf dem Laurentiusplatz wird seit einigen Jahren als mittelalterlicher Weihnachtsmarkt betrieben. Die Außenbegrenzung des Marktes erschien als mittelalterliche Festung (Holzeinzäunung). Die Stände mit mittelalterlicher Prägung haben Produkte mit historischer Begriffswahl vermarktet. Das Verkaufspersonal ist ebenfalls in historischer Kleidung aufgetreten.

Der Markt soll eine ansprechende Gestaltung bieten und eine besondere Marktatmosphäre schaffen, die dem Charakter dieses speziellen Marktes und seines Themas gerecht wird.

Der Anteil des gastronomischen Angebots (z.B. Bratwurst, Fleisch vom Grill, Glühwein) ist bei der Neugestaltung zu begrenzen, d.h. maximal 40% der Nutzfläche können gastronomisch genutzt werden. Weihnachtsmarktsortimente aus dem Bereich Süßwaren sind hiervon ausgenommen.

Als Veranstalter kommt ein Bewerber in Frage, mit dem die Stadt Wuppertal einen Dienstleistungskonzessions-Vertrag über einen Zeitraum von fünf Jahren abschließen möchte, weil erhebliche Investitionen vorzunehmen sind.

Der Bewerber hat Erfahrungen als Veranstalter gleicher oder ähnlicher Märkte vorzuweisen (vgl. hierzu 2.).

Veranstaltungsfläche

Die Fläche für den Weihnachtsmarkt umfasst den **Laurentiusplatz in Elberfeld** (Gemarkung Elberfeld, Flur 351, Flurstück 40)

Die Veranstaltungsfläche beträgt ca. 2.800 m² und ist aus der Übersichtskarte (ohne die gesondert zu berücksichtigenden Sicherheitsabstände, Abstandsflächen etc.) aus dem Lageplan Laurentiusplatz (**Anlage 3**) zu entnehmen.

Der ungehinderte freie Zugang der Laurentiuskirche und des Pavillons, des Blumenladens sowie des offenen Bücherschranks im vorderen Bereich des Laurentiusplatzes muss berücksichtigt werden.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche beschriebenen Flächen in jedem Jahr in der dargestellten Ausdehnung und dem dargestellten Umfang zur Verfügung stehen

Veranstaltungszeitraum

Vor dem Hintergrund, dass die Weihnachtsmärkte am Montag nach Totensonntag eröffnet werden, soll der Markt auf dem Laurentiusplatz ebenfalls an diesem Tag beginnen und mindestens bis einschließlich zum 23. Dezember andauern. Hinweis: Am Totensonntag und an jedem anderen Tag dürfen nach 20.00 Uhr keine Aufbau- und Ausstattungsarbeiten stattfinden.

Tagesöffnung

montags bis freitags: von 15.00 Uhr bis mind. 20.00 Uhr, erweiterbar bis 22.00 Uhr,
samstags sowie sonntags: von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Der Betrieb über 22.00 Uhr hinaus ist aus Gründen des Lärmschutzes nicht zulässig.

Gebühren

Die zu erhebenden **Gebühren für die Marktfestsetzung** werden jährlich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW festgesetzt. Die Auswahl als Veranstalter des Weihnachtsmarkts begründet keinen Anspruch auf die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen. Diese können nur dann erteilt werden, wenn im Zeitpunkt der Antragsstellung die jeweilig erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die notwendige **Sondernutzungserlaubnis** wird jährlich erteilt. Die zu erhebenden Gebühren für die Sondernutzung werden jährlich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW sowie dem Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Wuppertal in der aktuellen Fassung umgesetzt. (der neue Gebührentarif ist im Internet abrufbar unter: <http://www.wuppertal.de>). Entscheidend für die Höhe der Sondernutzungsgebühr ist die im Zeitpunkt der Erteilung gültige Satzung.

Etwaige **sonstige einzuholende Genehmigungen** (z.B. § 12 GastG) sind durch den Veranstalter bzw. die jeweiligen Standbesicker gesondert zu beantragen.

Gebührenerhöhungen werden während des festgelegten Nutzungsrechtes nicht ausgeschlossen. Die Sondernutzungserlaubnis sowie die Marktfestsetzung befreien nicht von anderen ggf. erforderlichen Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften

2. Anforderungen an Veranstalter (Eignungskriterien)

Der Bewerber hat seine Eignung, insbesondere seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue durch Erklärungen und Nachweise zu belegen. **Im Einzelnen sind mit der Bewerbung vorzulegen:**

2.1. Befähigung zur Berufsausübung (einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister)

Informationen zum Veranstalter (Matrix lfd. Nr. 1)

- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des Bewerbers
- Telefonnummer des Bewerbers
- Steuernummer und Finanzamt
- Sitz des Unternehmens
- bei im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eines Amtsgerichtes eingetragenen juristischen Personen ein aktueller Registerauszug
- bei in Gründung befindlichen juristischen Personen (z.B. GmbH i.G.) die notarielle Beurkundung des Gesellschaftervertrages
- bei ausländischen juristischen Personen der Eintragungsnachweis im ausländischen Register mit beglaubigter deutscher Übersetzung
- eine Unternehmensbeschreibung aus der hervor geht, dass der Bewerber Veranstalter im gewerberechtlichen Sinne, §§ 64ff. GewO, ist. Das heißt, dass als Veranstalter nur diejenige natürliche oder juristische Person zugelassen werden kann, die das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung trägt und die die maßgeblichen Entscheidungen trifft.

2.2 gewerberechtliche Anforderungen (Matrix lfd. Nr. 2)

- polizeiliches Führungszeugnis für behördliche Zwecke (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart O, zu beantragen bei der Hauptwohnsitzgemeinde / Ausstellungsdatum 2016, Vorlage für Stadt Wuppertal, Gewerbecenter, R 302.1201, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9, zu beantragen bei der Hauptwohnsitzgemeinde und/oder bei juristischen Personen bei der Gemeinde der Hauptniederlassung)
- Online-Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsportals des Amtsgerichtes für die Zeit ab 01.01.2013 unter www.vollstreckungsportal.de
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes der Kommune (Wohnort- bzw. Betriebssitzgemeinde)

Für alle vorstehenden Unterlagen gilt, dass diese zum Zeitpunkt der Bewerbungsabgabe nicht älter als 3 Monate sein dürfen.

Sonstige Angaben (Matrix lfd. Nr. 3)

- Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und deren berufliche Qualifikation hervorgeht

- Im Falle einer Veranstaltergemeinschaft eine Bietererklärung nach Muster „Bietergemeinschaftserklärung“ (**Anlage 4**)
- Eigenerklärung nach Muster „Ausschluss von Ausschlussgründen“ zum Ausschluss von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB (**Anlage 5**)

Hinweis: Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen in der Person des Bewerbers und/oder in Umständen ein, die Gegenstand seiner Bewerbung und die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt wesentlich sind, ist der Bewerber verpflichtet, unverzüglich die Stadt schriftlich zu benachrichtigen und die Veränderung zu benennen. Unterlässt er dies, kann er von der Auswahl ausgeschlossen werden

2.2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Matrix lfd. Nr. 4)

- Eigenerklärung Umsatzzahlen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, woraus sich ein jährlicher Mindestumsatz von 50000 € ergibt.

Versicherungsunterlagen / Veranstalterhaftpflicht (Matrix lfd. Nr. 5)

- Versicherungsunterlagen zur Absicherung von Personen- und Sachschäden für den Fall eines Schadensereignisses von einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut für Personenschäden mindestens 1.500.000 € pro Schadensfall und für sonstige Schäden mindestens 500.000 € pro Schadensfall.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Der Nachweis darf nicht älter als 12 Monate (ausgehend vom 30.11.2017) sein und muss noch Gültigkeit aufweisen.

Bei Bewerbungsabgabe reicht als Nachweis zunächst die schriftliche Bestätigung des Versicherers, dass er bereit ist, die Versicherung im Falle der Auswahl als Veranstalter, auf die geforderten Höhen anzuheben bzw. zum Abschluss einer veranstaltungsbezogenen Versicherung bereit zu sein.

2.3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Referenzen, Erfahrungen (Matrix lfd. Nr. 6)

- Benennung von mindestens 2 einschlägigen Referenzprojekten aus höchstens den vergangenen 3 Kalenderjahr (vergleichbare Veranstaltungen, Quadratmeterzahl von mind. der Hälfte der Größe des jetzt ausgeschriebenen Marktes) unter Nennung der Erreichbarkeit des Referenzgebers (Name, Telefonnummer), ggfs. Referenzschreiben

Reinigung, Umweltschutz, Verkehrssicherungspflicht (Matrix lfd. Nr. 7)

Der Veranstalter entwickelt ein Reinigungs- und Sanitärkonzept (Abfallbehälter, WC, Behinderten WC, u.ä.). wobei innerhalb dieses Konzeptes darzustellen ist, wo sich die Anschlussstellen und Standorte der WCs und die Standorte der Abfallbehälter befinden.

Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht. Insbesondere hat er hierbei die nachfolgenden Punkte zu beachten.

Die Fläche wird dem Bewerber von der Stadt gereinigt übergeben. Der Veranstalter ist mit Beginn der Aufbauarbeiten verpflichtet,

- die Marktfläche (bis vor das Rathausportal) stets sauber zu halten und mindestens täglich zu reinigen.
- zusätzlich zu reinigen und den Müll abzufahren, sofern die Verschmutzung es erfordert
- auf der Veranstaltungsfläche ausreichend Müllbehälter aufzustellen (Müllcontainer oder Presscontainer können nicht vorgesehen werden).
- nach Beendigung der Veranstaltung die Marktfläche gereinigt an die Stadt zu übergeben. (Je nach dem Grad der Verunreinigung kann eine Mehrfachreinigung verlangt werden)

Der Veranstalter ist darüber hinaus verpflichtet,

- auf den überlassenen Flächen die Winterreinigung (Beseitigung von Schnee und Eis) auf seine Kosten durchzuführen.

Energieversorgung (Matrix lfd. Nr. 8)

Der Veranstalter entwickelt ein Energieversorgungskonzept, in dem

- die für die Betriebe erforderlichen Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse durch den Veranstalter geregelt sind.
- erklärt wird, dass er für die Abrechnung mit dem/den anerkannten Energieanbietern Sorge trägt.

Die Leitungsführung lose verlegter Stromkabel, Wasser- und Abwasserschläuche ist im einzureichenden Aufbauplan einzuzeichnen und im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften zu sichern.

Qualifizierte/r Ansprechpartner/in (Matrix lfd. Nr. 9)

Während der Veranstaltung sowie der Auf- und Abbauarbeiten ist der Erlaubnisbehörde in einer Eigenerklärung des Bewerbers

- eine verantwortliche, qualifizierte Person, die der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist (z.B. Veranstaltungsmeister), als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner namentlich zu benennen,
- deren/dessen ständige Erreichbarkeit sichergestellt sein muss.
- Darüber hinaus ist ein/e Vertreter/in zu benennen.

Qualitätsanforderungen und Sicherheitsbestimmungen (Matrix lfd. Nr. 10)

Mit der Bewerbung ist ein Entwurf eines fachmännischen Sicherheitskonzepts vorzulegen. Das schriftliche Konzept beinhaltet insbesondere

- eine Gefährdungs- und Gefahrenlagenanalyse sowie
- ein Brandschutz- und Ordnerkonzept.

Hierbei ist darzustellen, dass sowohl während als auch außerhalb der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes der Veranstalter auf der Marktfläche für Ruhe und Ordnung sorgen kann, ggfs. ist ein Sicherheitsdienst zu unterhalten.

Der Veranstalter legt ein Konzept zur Einhaltung der lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen vor. Hierbei sind zu berücksichtigen:

- Merkblatt „Hygieneregeln für die Trinkwasserversorgung bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel“
- Merkblatt „Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln bei öffentlichen Veranstaltungen“

Die Merkblätter liegen den Unterlagen als **Anlagen 6 und 7** bei.

Bewerber, die die unter 2.1 bis 2.3 vorstehenden Bewerbungsunterlagen nicht vollständig einreichen, erhalten nach Aufforderung die Möglichkeit, diese innerhalb einer angemessenen Frist von sechs Kalendertagen nachzureichen.

3. Anforderungen an den Markt

3.1. Pflichtige Mindestinhalte

Allgemeine Konzeptanforderungen

Für den Weihnachtsmarkt ist ein Gesamtkonzept zu erstellen und dem Angebot beizufügen mit der Darstellung des Ablaufes und der einzelnen Programmpunkte.

Das Konzeptpapier muss dem Angebot beiliegen und die pflichtigen Mindestinhalte enthalten. **Das Fehlen der Konzeptunterlagen oder einzelner pflichtiger Mindestinhalte führt zum Ausschluss.**

Für jedes Konzept ist eine gesonderte Anlage zu erstellen.

Aufbauten (Matrix lfd. Nr. 11)

Die Aufbauten sind abwechslungsreich und stimmig mit Innen- und Außendekoration zu versehen (Schmuckkonzept), so dass das Gesamtbild des besonderen Themenmarktes entsteht.

Für die einzelnen Stände gelten folgende Maximalgrößen:

- Für Imbissstände 10 m x 6 m.
- Für Handels-, Kunsthandwerks- und Süßwarenstände 6 m x 3 m.

Ausnahmen sind nur im Einzelfall für Stände, in denen Lebensmittel zum baldigen Verzehr produziert werden, sowie für Stände, deren Beteiligung aufgrund ihrer Angebotsvielfalt, der Qualität und Einzigartigkeit ihrer Waren und Präsentation und/oder ihrer überregionalen Bekanntheit und damit verbundenen Werbewirksamkeit für den Markt wünschenswert ist, möglich. Die Ausnahme ist mit der Angebotsabgabe zur erläutern.

Weitere Größenbeschränkungen ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten.

Die Aufbauten müssen eine feste Bauweise aufweisen und dürfen z.B. nicht aus Plastikpavillons bestehen.

Planung / Bebauung (Matrix lfd. Nr. 12)

Gefordert wird

- eine Auflistung der für eine Platzierung vorgesehenen Betriebe nach Größe (bebaute m² einschließlich erforderlicher Verkehrsflächen) und Branche sowie
- Beschreibung der Stände und der sonstigen Aufbauten mit umfangreicher Dokumentation bzgl. des geplanten Erscheinungsbildes des Weihnachtsmarktes in digitaler Form – z.B. durch eine Power Point Präsentation und in Papierfassung (mind. in DIN A3). Für den Markt muss ein Zeitplan für Auf- und Abbau entwickelt werden. Die Aufbauzeit des darf
 - insgesamt sechs Werktage nicht überschreiten.

Der Abbau des Marktes muss

- spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Ende des Marktes erfolgen.

Eine Belieferung der Anlieger im Veranstaltungsbereich hat bis 11:00 Uhr zu erfolgen.

Dienstags und donnerstags findet in unmittelbarer Nähe der Marktfläche der Wochenmarkt statt. Der ungehinderte Auf- und Abbau des Wochenmarktes ist zu gewährleisten.

Gefordert wird die Entwicklung eines Lageplanes

- bezogen auf die Platzfläche mit sämtlichen Aufbauten
- einschließlich der Flucht- und Rettungswege und den Bewegungs- und Aufstellflächen der Feuerwehr

auf einem Ausschnitt der digitalen Stadtgrundkarte im Maßstab 1:500 darzustellen und mit der Feuerwehr oder einer gleichwertigen Stelle (z.B. Brandschutzgutachter) abzustimmen.

Lichtkonzept (Matrix lfd. Nr. 13)

Für den gesamten Markt muss ein Lichtkonzept entwickelt werden, das weihnachtlich geprägt ist. Gefordert wird eine einheitliche Lichtarchitektur

Das Konzept ist zu erläutern und, sofern vorhanden, mit Lichtbildern zu ergänzen.

Musikalische Untermalung (Matrix lfd. Nr. 14)

Es ist nur eine dem Markt angemessene Hintergrundmusik zulässig. Ein Bühnen- bzw. Rahmenprogramm muss weihnachtlich geprägt und entsprechend ausgerichtet sein.

Werbung (Matrix lfd. Nr. 15)

Der Weihnachtsmarkt ist zu bewerben. Hierfür ist ein Werbekonzeptvorschlag zu entwickeln. Dieses Werbekonzept soll die Idee „Wuppertal-Himmlich schweben“ und das damit verbindende Element zwischen den Wuppertaler Stadtteilen aufgreifen. Dieses Konzept ist nach Zuschlagserteilung mit der Wuppertaler Marketing GmbH abzustimmen. Auf dem Weihnachtsmarkt selbst darf es keine Firmen- oder fremde Produktwerbung geben.

Angebote (Matrix lfd. Nr. 16)

Das Angebot einer Vielzahl von Anbietern muss grundsätzlich eine Produktvielfalt enthalten. Es ist nur der Verkauf von Artikeln zulässig, die den Besonderheiten des Marktes und seines Themas entsprechen, wie z.B. kunsthandwerkliche Holz- und Lederartikel, Töpferwaren und Kerzen. Im Konzept ist darzustellen, dass maximal 40 % der Nutzfläche gastronomisch genutzt werden können.

Nicht zugelassen sind:

- Schaustellerfahrergeschäfte (mit Ausnahme von Kinderfahrergeschäften)
- Zurschaustellung bzw. der Einsatz lebendiger Tiere (wie z.B. Ponyreiten, lebendige Krippe u.ä.)
- Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u.a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, volksfestübliche Gegenstände und marktschreierische Anpreisungen von Waren.
- Feuergefährliche oder leicht explodierende Waren und Handlungen, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition, Kriegsspielzeuge, Spielzeugwaffen und Ähnliches
- Glücks- und Wahrsagebriefe, Horoskope
- Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstoßen würde; auf den besonderen Charakter des Weihnachtsmarktes ist Rücksicht zu nehmen
- Luft- und Gasballone
- Verkauf von jeglichen Waren im Umhergehen
- Waren mit Symbolen und Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen (i.S.v. § 86a StGB).

Der Preis für alkoholfreie Getränke muss unter den Preisen für alkoholische Getränke liegen. Neben einem vielseitigen Angebot von Speisen, Imbisswaren und Getränken (nicht nur üblicher Standard) sind zu dem Marktthema passende Backwaren und sonstige Süßspeisen/-waren zulässig.

Aus Gründen des Umweltschutzes dürfen beim Ausschank von Getränken Behältnisse aus Glas und Kunststoff (z.B. Einmalbecher aus Styropor und Plastik) nicht verwendet werden.

3.2 Zuschlagskriterien für die konkrete Auswahl

Kulinarische Angebote (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 17)

Über die Mindestanforderungen h in 3.1. hinaus wird bewertet

- Verabreichung von Speisen in Mehrweggeschirr beziehungsweise in essbaren Behältnissen (Waffeln/Gebäcksteller)
- Einbindung örtlicher Gastronomen
- Besondere Speiseangebote (wie z.B. Live-Bäckerei - unterschiedlich belegt, Stockbrot, Fleisch rustikal auf Brot serviert u.ä.)

- Besondere Getränkeangebote (wie z.B. Met, heiße Beerenweine, heißer Caipirinha, manuell hergestellte Feuerzangenbowle u.ä.)
- **für kulinarische Besonderheiten, besonders herausragende Ideen**
- **kunsthandwerkliche Angebote (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 18)**
- **Kunsthandwerk mit Live-Vorführung und/oder Einbindung** der Besucher (z.B. Kerzenmacher, Kerzenziehen für Kinder, Schmiedearbeiten)
- Angebote von fairen und nachhaltig hergestellten und gehandelten Produkten (z.B. Fair Trade, GEPA)
- historisches Spielzeug (z.B. Holzspielzeug, Holzkreisel)
- für zusätzliche, besonders herausragende Ideen (z.B. bei Marktthema Basteln Holzschwerter u. Helme oder Seile für Kinder u.ä.)

sonstige Angebote (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 19)

- Einbeziehung von gemeinnützigen Organisationen und Vereinen
- Angebote aus Partnerstädten / -ländern
- Darstellung der Wuppertaler Tradition in kulturellen Ausprägungen, gegebenenfalls mit christlichen und nicht-christlichen Organisationen
- Berücksichtigung bergischer Ware
- für zusätzliche, besonders herausragende Ideen, die ein Alleinstellungsmerkmal in Abgrenzung zu dem Elberfelder Weihnachtsmarkt und den Nachbarstädten aufweisen Berücksichtigung historischer Ware (z.B. bei historischem Marktthema Bleicher, Bänder, Stickereien, Seile)

Aufbauten (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 20)

Bewertet wird über die Mindestanforderungen in 3.1 hinaus

- ein abwechslungsreicher und optisch ansprechender Aufbau der Verkaufsstände
- Vermeidung bzw. Gestaltung von Ansichten von Fassadenrückseiten
- für besondere Attraktionen als Besuchermagnet auf den Plätzen, gestalterische Besonderheiten, die besonders überzeugen

Lichtkonzept (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 21)

Bewertet wird über die Mindestanforderungen in 3.1 hinaus

- überzeugendes, stimmiges Lichtkonzept auf den Plätzen
- sonstige gestalterische Besonderheiten (z.B. Lichther Himmel, Sternenhimmel, Beleuchtung der Bäume, Feuerstellen, Fackeln)

Musikalische Untermalung und Bühnenprogramm (Matrix mit Bewertung und Gewichtung lfd. Nr. 22)

Bewertet wird über die Mindestanforderungen in 3.1 hinaus

- Live-Musik, Auftritt von Gruppen (z.B. Bänkel-Sänger, Feuerschlucker)
- besondere Aktionen für Kinder und Familien
- für zusätzliche Programmpunkte, die ein Alleinstellungsmerkmal in Abgrenzung zu dem Elberfelder Weihnachtsmarkt und zu den Nachbarstädten aufweisen

ELBERFELDER
WEIHNACHTS
MARKT